

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement (EJPD)  
Frau Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin  
Bundeshaus West  
3003 Bern

21. Mai 2019

### **Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Februar 2019 haben Sie uns die Änderung der Handelsregisterverordnung und Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

#### **1. Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung der Handelsregisterverordnung im Grundsatz vollumfänglich.

Insbesondere die inhaltliche Beschränkung auf die Ausführungsbestimmungen und die damit verbundene Vermeidung von Wiederholungen von neu in das Gesetz überführten Bestimmungen ist sinnvoll und konsequent.

Zusammen mit den vorgeschlagenen Vereinfachungen für die Registeranmeldungen und der Vereinheitlichung der amtlichen Verfahren wird die Handelsregisterverordnung zu einer klaren und anwenderfreundlichen Grundlage für sämtliche Involvierte in den Verfahren des Handelsregisters.

In gesetzestechnischer Hinsicht möchten wir darauf hinweisen, dass der Gliederungstitel vor Art. 1 an die neue Sachüberschrift in Artikel 1 angepasst werden sollte (1. Kapitel: Zweck und Begriffe ersetzen durch 1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe).

In materieller Hinsicht haben wir zu folgenden Bestimmungen Bemerkungen:

#### Art. 5 nHRegV

Nach Abs. 3 teilen die Handelsregisterämter ihre anfechtbaren Verfügungen der Oberaufsicht mit. Weil es im Bereich des Handelsregisters relativ wenig Rechtsprechung gibt, möchte die Oberaufsicht auf diese Weise Kenntnis von den Entscheiden der Handelsregisterämter erhalten. Müssen alle Verfügungen der Oberaufsicht zur Kenntnis gebracht werden, so müsste allein das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn dem EHRA mehrere tausend Eintragungs- und Gebührenverfügungen pro Jahr zur Kenntnis bringen. Dies stellt einen grossen Aufwand dar. Zu einer eigentlichen Rechtsprechung führen zudem insbesondere anfechtbare Abweisungsverfü-

gungen. Eine entsprechende Präzisierung dieser Bestimmung und damit eine Eingrenzung der mitzuteilenden Verfügungen würde der Kanton Solothurn sehr begrüssen.

#### Art. 9 Abs. 4 nHRegV

Gemäss dem neu formulierten Absatz 4 sollen keine Ausnahmen vom Grundsatz, wonach Einträge im Hauptregister nachträglich nicht verändert werden dürfen, mehr möglich sein. Der noch geltende Absatz 4, wonach rein typografische Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt möglich sind, hat sich in der Praxis sehr bewährt. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn pflegt diesbezüglich eine äusserst restriktive Praxis. So können nicht alle Fehler im Hauptregister mit einer Berichtigung korrigiert werden. Zu denken ist etwa an Interpunktionszeichen, falsche Referenzangaben, welche sich durch die Migration aus einer alten Datenbank ergeben haben, oder offenkundige Schreibfehler im Zweck. Solche Fehler müssen weiterhin direkt auf der Datenbank korrigiert werden können und nicht mittels Berichtigung und Publikation im SHAB. Das SHAB würde mit solchen rechtlich nichtssagenden Berichtigungen unnötig belastet. Die bisherige Bestimmung ist deshalb beizubehalten.

#### Art. 14a nHRegV

Abs. 2 verlangt von den Handelsregisterämtern „einen Abgleich der im kantonalen Register geführten Daten mit denjenigen von anderen öffentlichen Registern“. Diese Formulierung ist unklar und führt zu Unsicherheiten. Sie sollte unbedingt präzisiert werden.

#### Art. 17 nHRegV

Absatz 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass die Anmeldung an das Handelsregisteramt durch eine zur Verwaltung oder Vertretung der betroffenen Rechtseinheit befugte Person oder durch bevollmächtigte Dritte erfolgen kann. Soweit Kollektiv- und Kommanditgesellschaften betreffend, widerspricht diese Regelung den heute geltenden Art. 556 Abs. 1 OR und Art. 597 Abs. 1 OR. Diese Bestimmungen schreiben vor, dass die Anmeldung jeweils von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. Allenfalls müsste bei Personengesellschaften inskünftig zusätzlich noch zwingend ein schriftlicher Gesellschafterbeschluss eingereicht werden, wenn nicht sämtliche Gesellschafter die formelle Anmeldung unterschrieben haben. Aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen lässt sich dies jedoch nicht ableiten.

#### Art. 27 nHRegV

Wir verweisen auf unsere vorhergehenden Ausführungen zu Art. 9 nHRegV. Wird die Formulierung des aktuell geltenden Art. 9 Abs. 4 HRegV beibehalten, kann auf diese Bestimmung verzichtet werden.

#### Art. 34 HRegV (Aufhebung)

Im erläuternden Bericht wird die Streichung von Art. 34 HRegV mit dem Hinweis auf Art. 936a Abs. 1 nOR gerechtfertigt. Diese Bestimmung regelt lediglich die Rechtswirksamkeit im externen Verhältnis [vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, S. 3646]. Danach werden Einträge gleich mit der Veröffentlichung Dritten gegenüber wirksam und nicht mehr erst am folgenden Werktag. Durch die Aufhebung von Art. 34 HRegV wird für die Wirksamkeit des Handelsregistereintrages in Zukunft entscheidend sein, wann die Publikation im SHAB erfolgt. Die Verantwortung für die Einträge im Handelsregister läge inskünftig nicht mehr bei den kantonalen Handelsregisterämtern, weil allein die Publikation im SHAB massgebend wäre. Somit wäre auch ein Express- sowie ein Hyperexpressverfahren nicht mehr möglich. Es dürfte kaum die Absicht des Gesetzgebers sein, dass etwa bei Kapitalgesellschaften (insbesondere bei börsenkotierten Gesellschaften) künftig keine vorzeitigen Handelsregisterauszüge (d.h. nach Genehmigung des EHRA, jedoch vor Publikation im SHAB) mehr möglich sein sollten. Wir beantragen deshalb den bestehenden Art. 34 HRegV beizubehalten. Allerdings wäre diesfalls auch eine Änderung der beschlossenen, aber noch nicht in Kraft gesetzten Änderung von Art. 936a nOR erforderlich.

#### Art. 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV

In Art. 629 Abs. 2 Ziff. 4 nOR wird zusätzlich der Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme aufgeführt, weshalb Art. 44 Bst. g Ziff. 4 nHRegV entsprechend zu ergänzen ist.

#### Art. 46 Abs. 3 Bst. d nHRegV

Der erläuternde Bericht äussert sich nicht zum Grund für diese Änderung. Art. 652d Abs. 2 OR verlangt als Nachweis gegenüber dem Handelsregisteramt zwingend die von den Aktionären genehmigte Jahresrechnung und den Revisionsbericht eines zugelassenen Revisors (je nach dem zusätzlich einen geprüften Zwischenabschluss). Aus Gründen des Gläubigerschutzes und der Transparenz sowie des gesetzlich vorgeschriebenen Belegprinzips erachten wir es als wichtig, dass diese Unterlagen auch dem Handelsregister einzureichen sind. Auf die vorgesehene Änderung ist zu verzichten.

#### Art. 47 Abs. 2 Bst. e nHRegV

In Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR wird zusätzlich der Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme aufgeführt. Dieser ist in Art. 47 Abs. 2 Bst. e nHRegV entsprechend zu ergänzen.

#### Art. 54 Abs. 2 Bst. e nHRegV

Diese neue Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (vgl. auch Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

#### Art. 72 Bst. e Ziff. 5 nHRegV

Auch hier wurde vergessen, den Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme in die Bestimmung aufzunehmen (vgl. Art. 777 Abs. 2 Ziff. 5 nOR). Die Bestimmung ist daher entsprechend zu ergänzen.

#### Art. 75 Abs. 2 Bst. d nHRegV

Diese Bestimmung sollte aufgrund der Formulierung von Art. 781 Abs. 3 nOR wie folgt ergänzt werden: „... wenn diese nicht bereits Gesellschafter sind“.

#### Art. 75 Abs. 2 Bst. f nHRegV

Die Bestimmung ist mit dem Tatbestand der beabsichtigten Sachübernahme zu ergänzen (vgl. Art. 781 Abs. 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 652g Abs. 1 Ziff. 4 nOR).

#### Art. 85 HRegV

Der aktuell geltende Art. 85 HRegV sollte unseres Erachtens mit dem Inhalt der Stampa-Erklärung ergänzt werden, da die Stampa-Erklärung als separater Beleg aufgehoben wird (vgl. dazu Art. 834 Abs. 2 zweiter Satz nOR).

#### Art. 119 Abs. 3 nHRegV

Abs. 3 sollte zusätzlich dahingehend konkretisiert werden, ob ausländische Rechtseinheiten unter Bst. a oder Bst. b oder sogar nur unter Bst. b fallen. Gegebenenfalls sollte wie beim geltenden Art. 24 HRegV eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Rechtseinheiten gemacht werden.

#### Art. 123 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3, 4 und 6 nHRegV

Die Aufhebung von Abs. 2 Bst. a ist in der Praxis nicht umsetzbar: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung müssten sämtliche Handelsregisterämter alle gültigen Statuten im Internet frei zugänglich machen. Ansonsten müssten die Handelsregisterämter am bisherigen Sitz der Gesellschaft die Statuten dem neuen Handelsregisteramt gratis zur Verfügung stellen. Ferner stellt sich auch die Frage, ob die im Internet zugänglich gemachten Statuten wirklich die aktuellen Statuten einer Gesellschaft sind. Es ist durchaus möglich, dass eine Eintragung noch nicht vollzogen wurde.

Bis heute wurden noch nie sämtliche Daten (also auch die gelöschten Eintragungstatbestände) in das Handelsregister übernommen (Art. 123 Abs. 4 HRegV). Eingetragen werden ausschliesslich die gültigen Daten, wobei die gelöschten Daten im Hauptregister des bisherigen Handelsregisteramtes einzusehen sind (Art. 9 Abs. 4 HRegV). Der Vorschlag würde auch beträchtliche unnötige Mehrkosten (Speicherplatz) verursachen.

Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 6 können wir nicht befürworten. Eine solche Regelung würde bis zu viersprachige Handelsregisterauszüge zur Folge haben. Dies ist nicht kunden-

freundlich und dient auch nicht der Transparenz. Zudem stellt sich die Frage, ob die Bestimmung mit Art. 70 Abs. 2 BV vereinbar ist. Die aktuell geltende Regelung hat sich bewährt und ist deshalb beizubehalten.

#### Art. 152, 152a und 153 nHRegV

Mit den heute geltenden Bestimmungen der HRegV wird das Ziel verfolgt, solche Verfahren klar und eindeutig zu regeln und Rechtssicherheit aufzubauen, insbesondere bei den Adressaten der Aufforderung, betreffend die Fristen und den Zustellungsadressen. Weder das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn noch die solothurnischen Gerichte haben die geltenden Vorschriften in Frage gestellt. Im Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2009.00699), auf welches im erläuternden Bericht auf Seite 12 hingewiesen wird, wurde das bisherige Verfahren nicht kritisiert, weil eine vorschnelle Eröffnung mittels Publikation den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt haben soll. Vielmehr wurde nach der Zustellung eines definitiven Verlustscheines über eine Rechtseinheit an das Handelsregister von diesem direkt der dreimalige Rechnungsruf gemäss Art. 155 Abs. 2 HRegV veranlasst, ohne dass zuvor eine amtliche Aufforderung gemäss Art. 155 Abs. 1 HRegV erfolgt wäre. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich stellte deshalb fest, dass das rechtliche Gehör der betroffenen Rechtseinheit verletzt worden sei, und es hielt fest, könne die Rechtseinheit an ihrem Rechtsdomizil nicht erreicht werden, seien die Bestimmungen gemäss Art. 152 und 153 HRegV analog anwendbar.

Die neu vorgeschlagenen Bestimmungen über die amtlichen Verfahren schaffen in der Praxis Probleme. So ist zum Beispiel nicht klar geregelt, dass es sich dort, wo das Rechtsdomizil als Zustelladresse genannt wird, bei eingetragenen Rechtseinheiten um das eingetragene Rechtsdomizil handelt.

Weiter hat sich die aktuell geltende Bestimmung, wonach das Handelsregisteramt eine vorgeschriebene Verwirkungsfrist von 30 Tagen ansetzt, bestens bewährt. Der Vorschlag in der revidierten Handelsregisterverordnung, wonach das Handelsregisteramt die Frist nach eigenem Ermessen festsetzen solle, würde zu Diskussionen mit den aufgeforderten Personen bzw. Rechtseinheiten führen (Dauer der Frist, wie viele Fristerstreckungen gewährt werden dürfen etc.). Solche Diskussionen können mit einer vorgeschriebenen Frist (wie aktuell) vermieden werden.

Zu einem grossen Mehraufwand für die Handelsregisterämter führt auch die neu vorgesehene Pflicht, neue Rechtsdomizile von eingetragenen Rechtseinheiten, welche ihrer gesetzlichen Anmeldungspflicht nicht nachgekommen sind, mittels aufwendigen Nachforschungen in Erfahrung zu bringen. Bei der Einführung der bisherigen Bestimmung in der HRegV wurde klar die Auffassung vertreten, dass es nicht Aufgabe der Handelsregisterbehörden sei, abzuklären, wo sich das neue Rechtsdomizil befindet.

Neu soll bei einem Domizilverlust erst dann zur Meldung des neuen Domizils mittels Publikation im SHAB aufgefordert werden können, wenn das Handelsregisteramt trotz „zumutbarer Nachforschungen“ kein neues Rechtsdomizil ermitteln konnte. „Zumutbare Nachforschungen“ und „ausserordentlicher Aufwand“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie sind unklar und daher zu präzisieren, um Probleme in der Praxis zu vermeiden.

Soweit die Ordnungsbusse betreffend, wird verkannt, dass die Verfügung gemäss Art. 940 nOR zwingend an die anmeldungspflichtige Person zu adressieren ist.

Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn führt jährlich durchschnittlich 270 solcher amtlichen Verfahren durch. Diese Verfahren bilden unbestreitbar einen wichtigen Teil der Aufgaben der Handelsregisterämter, und wie haben sich in den letzten 10 Jahren bewährt. Wir plädieren für eine Beibehaltung der aktuell geltenden Verfahrensbestimmungen.

#### Art. 157 nHRegV

Die neue Regelung zur Ermittlung der Eintragungspflicht und von Änderungen führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Handelsregisterämter. Es ist damit zu rechnen, dass das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn zusätzlich rund 1'500 Geschäfte jährlich zu bearbeiten haben wird. Dies entspricht einem zusätzlichen 100 % Pensum. Bei der Überarbeitung des Gebührenartikels (siehe nächster Titel) wurde diesem zusätzlichen Kostenaufwand nicht Rechnung getragen.

Die Bestimmung (bisher Abs. 4, neu Abs. 3) stammt aus der Zeit, als die Betreibungsämter (Gemeinde/Bezirk) noch verpflichtet waren, eigene Register über die der Konkursbetreibung unter-

liegenden Personen zu führen (Art. 15 Abs. 4 aSchKG). Mit der Aufhebung dieser Bestimmung im Jahre 2011 ist auch diese Pflicht aufgehoben worden. Die Gemeinden und Bezirke orientieren sich neu am Handelsregister, da sie keine eigenen Register mehr führen. Somit können sie (Gemeinde/Bezirk) die hier aufgeführten Auskünfte gar nicht mehr geben. Wir empfehlen die Streichung von Abs. 3.

Die in Abs. 4 vorgegebene Frist von 10 Jahren erachten wir als zu lang. Nach der Praxis des Handelsregisteramtes des Kantons Solothurn findet alle drei Jahre eine Prüfung statt.

#### Art. 159a Abs. 1 Bst. a nHRegV

Der Verweis in Art. 159a Abs. 1 Bst. a auf Artikel 159 Buchstabe b muss durch einen Verweis auf Artikel 159 Buchstabe **d** ersetzt werden.

#### Art. 166 Abs. 7 nHRegV

Im erläuternden Bericht findet sich keine Begründung für die neue Regelung. Wir befürworten eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, wie sie gemäss Abs. 1 des geltenden Art. 166 HRegV für Anmeldungen und Belege in physischer Form gilt.

#### Art. 167 Abs. 1 nHRegV

Der Erweiterung des Kreises der berechtigten Behörden stehen wir skeptisch gegenüber. Unseres Erachtens sollten nur Behörden, welche ein sachliches Interesse an der Herausgabe von Originalakten des Handelsregisteramtes geltend machen können, die Herausgabe der Akten im Original beantragen können.

## **2. Totalrevision der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)**

Die Senkung der Pauschalgebühren ist die folgerichtige Konsequenz der diesbezüglichen Änderung im revidierten Obligationenrecht (Art. 941 Abs. 3 OR), wonach bei der Gebührenerhebung das Äquivalenzprinzip und das Kostendeckungsprinzip gelten muss.

Wir beantragen jedoch, eine nochmalige Überprüfung des Umfangs der Gebührensenkung. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn hat eine Vollkostenrechnung durch das Finanzdepartement zuhanden der Arbeitsgruppe erstellen lassen. Gemäss dieser Vollkostenrechnung erzielte das Handelsregisteramt in den Jahren 2012 bis 2016 einen Deckungsgrad von durchschnittlich 100,9%. Wird die Berechnung mit den neu vorgesehenen Gebühren durchgeführt, resultiert daraus eine Deckung der Kosten von noch rund 71 %. Das Kostendeckungsprinzip wäre dadurch verletzt, und die Tätigkeit des Handelsregisteramtes müsste teilweise mit Steuermitteln finanziert werden. Die Änderungen des Obligationenrechts und die Änderungen der amtlichen Verfahren nach Art. 152-Art. 157 nHRegV führen zu einem finanziellen und personellen Mehraufwand für die Kantone. Diesem ist in der Gebührenverordnung Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich zu begrüssen ist der neue Aufbau der Verordnung und dabei insbesondere die neu in einem Anhang aufgeführten Gebührenansätze mit der übersichtlichen, sich an die Ordnung der Handelsregisterverordnung anlehrende Strukturierung nach rechtsformspezifischen und rechtsformübergreifenden Eintragungen sowie den übrigen Gebühren.

### **Verordnungsbestimmungen:**

#### Art. 1 nGebV-HReg

Die Bestimmung kommt Art. 2 AllgGebV (SR 172.041.1) gleich und ist ein Beispiel dafür, dass eine spezialrechtliche Gebührenregelung nicht durch eine allgemeine Regelung ersetzt werden kann. Aus diesem Grund ist der bestehende Art. 21 Abs. 1 VGebHR (SR 221.411.1) inhaltlich in die neue Verordnung zu übernehmen, da diese sich bestens bewährt hat.

## Art. 2 nGebV-HReg

Dies ist eine widersprüchliche Regelung zu den im Anhang aufgeführten Gebühren, da die bisherige Ausnahme gemäss geltendem Art. 18 VGebHR für Eintragungen v.A.w. gemäss Art. 152 – Art. 155 HRegV (amtliche Verfahren) im neuen Gebührentarif fehlt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Eintragungen im Zuge von Anordnungen durch das Gericht oder der Aufsichtsbehörde in einem Organisationsmängelverfahren keine Gebührenfolgen für die betroffene Rechtseinheit auslösen. Der bestehende Art. 18 VGebHR ist unverändert zu übernehmen.

Absatz 2 wurde wörtlich vom Art. 3 Abs. 2 AllgGebV übernommen und passt nicht auf die Praxis der Handelsregisterämter, da damit unklare Ausnahmebestimmungen eingeführt werden. Art. 16 bis Art. 20 VGebHR sind inhaltlich zu übernehmen.

## Art. 3 nGebV-HReg

Der Gebührenrahmen ist viel zu eng für marktkonforme Preise verlangen zu können. Dies bedeutet, dass die Handelsregister für Dienstleistungen im nicht hoheitlichen Bereich (Vorprüfungen usw.) in Konkurrenz zur Privatwirtschaft deutlich tiefere Preise als am Wirtschaftsstandort verlangen müssten. Unter dem Aspekt der Preisentwicklung in der Privatwirtschaft in den vergangenen Jahren lässt es sich nicht erklären, wieso im nicht hoheitlichen Bereich der maximale Stundenansatz gesenkt werden soll. Dieser ist u.E. sogar zu erhöhen.

Abs. 4: Kommt die Regelung in der neuen Handelsregisterverordnung betreffend Rechtswirksamkeit der Eintragungen erst mit der SHAB-Publikation, gibt es keine Expressgebühren oder vorzeitige Handelsregisterauszüge mehr (siehe dazu unsere Stellungnahme zur Aufhebung des Art. 34 HRegV). Der Begriff „besondere Dringlichkeit“ wird deshalb sinnlos und widerspricht dem verfassungsmässigen Gleichheitsgebot. Auch die Rechtsbegriffe „aussergewöhnlicher Umfang“ und „besondere Schwierigkeit“ sind unbestimmt und werden abgelehnt, da diese nicht praktikabel sind und es zu unnötigen Diskussionen mit der Kundschaft führen werden. Schliesslich sollte direkt aus der Verordnung über die Gebühren für den Steuerzahler klar ersichtlich sein, welche Eintragung welche Gebühr zur Folge hat.

## Art. 4 nGebV-HReg

Hier sollten die Kantone verpflichtet werden, für den elektronischen Geschäftsverkehr eine Gebührenreduktion um 30 % bzw. höchstens CHF 200.00 zu gewähren. Diese Vorgabe weist die Kantone an, eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zu der Anzahl von Geschäften, welche in der nächsten Zukunft zu erwarten sind, und zu den Kosten für die Anschaffung der nötigen Infrastruktur. Die Reduktion ist deshalb zu hoch.

## Art. 5 nGebV-HReg

Diese vorgeschlagene Bestimmung wird begrüsst. Jedoch ist der Rechtsbegriff „Reise- und Transportspesen“ für das Handelsregister nicht brauchbar.

## Art. 6 nGebV-HReg

Dieser Artikel wurde ebenfalls von Art. 10 AllgGebV übernommen und taugt für das Handelsregister nicht. Die von den Kantonen in der Arbeitsgruppe vorgebrachten durchaus legitimen Einwände wurden nicht gehört. Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn ist immer häufiger mit zahlungsschwachen und zahlungsunfähigen Unternehmen und Unternehmensgründungen konfrontiert. Rund 23 % sämtlicher gebührenpflichtigen Eintragungen müssen als Vorauszahlung der Gebühren verlangt werden. Auch immer mehr muss festgestellt werden, dass ab dem Zeitpunkt der Gründung von Gesellschaften (insb. GmbHs) weder Sozialversicherungsbeiträge noch Steuern bezahlt werden. Vielfach müssen diese Gesellschaften auf Kosten der Steuerzahler vom Handelsregisteramt nach etwa zwei Jahren mittels aufwendigem amtlichen Verfahren (Art. 938a OR, neu Art. 934 nOR) gelöscht werden. Aus diesen Gründen ist das dem Handelsregister bisher zur Verfügung gestellte Instrument, wonach eine Eintragung verweigert werden kann, solange die Vorauszahlung nicht geleistet wurde (Art. 21 Abs. 3 VGebHR), zu belassen. Der Rechtsbegriff „in begründeten Fällen“ ist praxisfremd und würde dazu führen, dass bei Zahlungsausfällen vermehrt Steuermittel aufzuwenden wären. Deshalb verlangen wir die inhaltliche Übernahme vom bestehenden Art. 21 Abs. 3 VGebHR.

## Art. 8 nGebV-HReg

Wiederum entspricht diese Bestimmung der AllgGebV und ist für den Bereich des Handelsregisters unbrauchbar. Auch hier sind wieder unnötige Diskussionen mit der Kundschaft zu befürchten, wie der Rechtsbegriff „Bedürftigkeit“ auszulegen ist. Zudem wird wieder unnötiger administrativer, nicht verrechenbarer Aufwand generiert, da die Bedürftigkeit irgendwie belegt werden sollte. Wie bereits in unserer Begründung zu Art. 2 nGebV-HReg erwähnt, ist Art. 16 bis Art. 20 VGebHR auf das Handelsregisterwesen individualisiert und unverändert zu übernehmen.

## Art. 13 nGebV-HReg

Die Revision der HRegV und GebV-HReg erfordert auf kantonaler Ebene interne Vorbereitungsarbeiten, damit die GebV-HReg technisch auch umgesetzt werden kann (Software usw.). Auch müssen aufgrund der Unklarheiten neue interne Weisungen und Richtlinien entwickelt werden. Ein Inkrafttreten auf den 01.01.2020 erachten wir als unrealistisch.

## **Gebührenansätze im Anhang der GebV-HReg:**

### Ziff. 1.2

Die Gebühr für die Änderung der Kommanditsumme fehlt (Art. 5 Bst. c Ziff. 5 VGebHR). Auch die Gebühr für die Wiedereintragung fehlt. Diese werden von Privaten verlangt und sind daher kostenpflichtig (wie bisher Art. 5 Bst. a Ziff. 8 VGebHR).

### Ziff. 1.3

Die Gebühr für die Wiedereintragung fehlt. Diese wird von Privaten verlangt und ist daher kostenpflichtig (wie bisher Art. 5 Bst. a Ziff. 8 VGebHR). Ebenfalls fehlt die Gebühr für die Änderung der Kommanditsumme bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen. Bezüglich Statutenänderung oder des Gesellschaftervertrages sind die Rechtsbegriffe „geringfügig“ bzw. „nicht geringfügig“ nicht klar. Jede Statutenänderung - ob geringfügig oder nicht - generiert dem Handelsregisteramt den gleichen Aufwand. Daher sollten die Gebühren für die Statutenänderungen auf zwei Sparten reduziert werden: bei Kapitalveränderungen und bei den übrigen Statutenänderungen.

### Ziff. 1.4

Da nicht mehr die Gebühren nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, sondern neu nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip angepasst sein sollten, müssen die Gebühren für die Neueintragung von Genossenschaften mindestens an diejenigen der Kapitalgesellschaften angeglichen werden, da eine Prüfung der Unterlagen für das Handelsregisteramt sogar mehr Aufwand generiert als bei den Kapitalgesellschaften. Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

### Ziff. 1.5

Auch hier muss, wie bei Ziff. 1.4 erwähnt, die Gebühr für die Neueintragung eines Vereins mindestens an diejenige der Kapitalgesellschaft angepasst werden. Ohne zu wiederholen, gelten im Übrigen die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

### Ziff. 1.6

Ebenfalls muss, wie bei Ziff. 1.4 erwähnt, die Gebühr für die Neueintragung einer Stiftung mindestens an diejenige der Kapitalgesellschaft angepasst werden. Ferner fehlt die Gebühr für die Eintragung oder Änderung der Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

### Ziff. 1.7

Hier muss, wie bei Ziff. 1.4 erwähnt, die Gebühr für die Neueintragung eines Instituts des öffentlichen Rechts sogar höher als diejenige der Kapitalgesellschaft ausfallen. Eine Eintragung eines Instituts des öffentlichen Rechts bildet kein Standardgeschäft, weil sich die Rechtsgrundlagen bei jedem Geschäft diametral voneinander unterscheiden. Die Gebühr müsste mindestens CHF 700.00 betragen. Zudem fehlt die Gebühr für die Auflösung des Instituts. Im Übrigen gelten

analog die gleichen Bemerkungen wie zu Ziff. 1.3.

#### Ziff. 1.8

Es stellt sich die Frage, wieso hier für die Neueintragung nicht wie bei den anderen Eintragungsgeschäften eine fixe Gebühr erhoben werden soll. Wir erachten eine solche Lösung als systemwidrig und schlagen eine Gebühr für die Neueintragung CHF 250.00 vor. Zudem fehlt hier die Gebühr für die Eintragung der Änderung des Sitzes.

#### Ziff. 1.9

Statutenänderungen des Hauptsitzes müssen ebenfalls dem Handelsregisteramt angemeldet, und es muss eine entsprechende Gebühr erhoben werden, was hier fehlt.

#### Ziff. 1.10

Hier fehlt die Gebühr für die Vormerkung der Einreichung der Urkunden über die Beschlüsse der Gläubigerversammlung von Anleiensobligationen gemäss Art. 151 HRegV.

#### Ziff. 2.1

Bei Fusionen gibt es einen gesetzlichen Gestaltungsspielraum, weshalb man zwischen solchen mit oder ohne Kapitalerhöhung bzw. Absorptionsfusion oder Kombinationsfusion unterscheiden sollte (gemäss FusG). Gemäss dem geltenden Art. 4a Ziff. 1 VGebHR verrechnet dieser deshalb die Kapitalerhöhung und die Neueintragung bei einer Kombinationsfusion auch. Der Anhang im neuen Gebührentarif ist entsprechend zu ergänzen, damit klargestellt wird, dass nicht nur die Grundgebühr geschuldet ist. Auch ist zu erwähnen (wie in Art. 4a VGebHR), dass das Handelsregisteramt am Sitz des übernehmenden Rechtsträgers die Gebühr für die Löschung des übertragenden Rechtsträgers erhält.

#### Ziff. 2.2

Auch hier ist wie bereits in Ziff. 2.1 erwähnt analog zum geltenden Gebührentarif (Art. 4b Ziff. 2 VGebHR) klarzustellen, dass allenfalls zusätzliche Gebühren für eine Kapitalerhöhung, eine Kapitalherabsetzung oder eine Neueintragung anfallen können. Ferner ist zu ergänzen (wie in Art. 4b VGebHR), dass das Handelsregisteramt am Sitz des übertragenden Rechtsträgers die Gebühr für die Löschung des übertragenden Rechtsträgers erhält.

#### Ziff. 2.3

Sofern eine Kapitalerhöhung aufgrund der Vorschriften der Zielrechtsform erforderlich ist, muss ein entsprechender Betrag für die Kapitalerhöhung verrechnet werden können. Der Gebührentarif muss dementsprechend angepasst werden.

#### Ziff. 2.4

Die Gebühr für eine Umstrukturierung (Fusion, Auf- und Abspaltung, Umwandlung) soll mit Ausnahme bei einer Vermögensübertragung CHF 420.00 betragen. Dagegen sind für die Eintragung einer Vermögensübertragung nur noch CHF 280.00 vorgesehen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass ein solcher Unterschied sachlich nicht gerechtfertigt ist, da der zeitliche Aufwand für die Prüfung einer Vermögensübertragung durchaus demjenigen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung entspricht. Die Gebühr für die Eintragung einer Vermögensübertragung sollte daher ebenfalls die gleiche Höhe aufweisen.

#### Ziff. 3

Beim Zuzug vom Ausland in die Schweiz ist wie bisher sowohl eine Gebühr analog zur Neueintragung wie auch eine Gebühr für den Tatbestand der internationalen Sitzverletzung zu erheben (siehe Art. 5 Bst. a Ziff. 9 VGebHR). Der Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand des Handelsregisteramtes geht in diesem Fall wesentlich über den Aufwand bei einer Neueintragung hinaus (dazu die Bestimmungen über das IPRG und Art. 126 HRegV).

Ebenfalls ist es gemessen am Prüfungsaufwand (Art. 127 HRegV) nicht gerechtfertigt, bei der Löschung einer Rechtseinheit infolge Wegzugs ins Ausland eine deutlich tiefere Gebühr vorzusehen als beim Zuzug vom Ausland in die Schweiz (vgl. dazu Art. 126 HRegV).



#### Ziff. 4

Auch hier geht nicht klar hervor, ob unter die Gebühr für die Aufforderung einer Rechtseinheit auch die Aufforderung, eine Anmeldung einzureichen oder die Mahngebühren in Zusammenhang mit dem Inkasso fallen (siehe dazu Art. 9 Abs. 1 Bst. h VGebHR).

#### Ziff. 5.1

Hier sind unnötige Diskussionen mit der Kundschaft vorprogrammiert, da die Auflistung lückenhaft ist. Deshalb ist der bestehende Art. 9 Abs. 1 VGebHR unverändert zu übernehmen. Insbesondere fehlen im Katalog die Anmeldung, Firma-/Vorprüfung, Express- bzw. Hyperexpress-Auszug, Besprechung, Akteneinsicht, Widerruf der Anmeldung, Auskünfte, Abweisungsverfügungen, Telefone usw.

### **3. Formell gesetzliche Grundlage im Steuerrecht?**

Zur Frage, ob im Steuerrecht eine formelle gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, damit die Steuerbehörden eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden melden müssen, äussern wir uns wie folgt:

Das Steueramt Kanton Solothurn leistete gegenüber dem Handelsregisteramt des Kantons Solothurn in der Vergangenheit bereits - auf Anfrage hin - Amtshilfe und stützte sich dabei auf Art. 157 Abs. 2 u. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007. Es meldete dabei dem Handelsregisteramt die im Kanton steuerpflichtigen natürlichen Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit deklarieren und dabei die Umsatzgrenze von CHF 100'000 erreichen (vgl. Art 157 Abs. 3 Bst. b HRegV).

Eine Auskunft aus Steuerakten im Rahmen einer Amtshilfe ist nur zulässig, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht (§ 128 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11; Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, SR 642.11). Im neuen Handelsregisterrecht wird die Zusammenarbeit zwischen den Behörden neu in Art. 928a nOR (Obligationenrecht; SR 220) geregelt. Absatz 2 verpflichtet Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone den Handelsregisterämtern Tatsachen mitzuteilen, die eine Pflicht zur Eintragung, Änderung oder Löschung im Handelsregister begründen. Gemäss der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 15. April 2015 sollen die spezialrechtlichen Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere das Steuergeheimnis, dieser Bestimmung jedoch vorgehen (BBl 2015 3617, 3634).

Da wir als kantonale Steuerbehörde inskünftig gegenüber dem Handelsregisteramt keine Auskunft mehr geben dürfen, wäre somit eine formelle gesetzliche Grundlage im Steuerrecht nötig.

Wir bezweifeln indessen, dass eine Verpflichtung zur spontanen Meldung von Steuerdaten notwendig wäre und diese dem grundsätzlich geltenden Steuergeheimnis vorgehen sollte. Zum einen sind die Steuerdaten durch das Steuergeheimnis grundsätzlich geschützt, und überdies besteht schon heute mit Art. 74 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) eine gesetzliche Grundlage, die es der ESTV ermöglicht, bei entsprechender Ermächtigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement, Auskünfte über mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen den Handelsregisterbehörden zu geben. Zum anderen muss klar festgehalten werden, dass es Aufgabe der kantonalen Handelsregisterbehörden ist, zu überprüfen, ob ein Unternehmen eintragungspflichtig wäre oder nicht bzw. welche Unternehmen sich nicht haben eintragen lassen, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären (Art. 157 Abs. 1 HRegV). Die Steuerbehörden dürfen keinesfalls in irgendeiner Art mit dieser Aufgabe betraut werden. Eine gesetzliche Grundlage, die die Steuerbehörden verpflichten würde, eintragungspflichtige Rechtseinheiten systematisch den Handelsregisterbehörden zu melden, würde klar zu weit gehen. Aus diesen Gründen lehnen wir die Schaffung einer formellen gesetzlichen Grundlage im Steuerrecht ab.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland FÜRST  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber